



Überwachung – Kamera

**Sie besitzen eine Überwachungskamera oder denken über eine Anschaffung nach?
Kennen Sie die Formalitäten und Regeln, die entsprechend eingehalten werden müssen?**

Die „Kameragesetzgebung“ vom 21 März 2007 verpflichtet:

- 1) Anmeldung einer Überwachungskamera über elektronischem Wege beim Innenministerium unter:
www.declarationcamera.be
- 2) Führen eines Verzeichnisses über die Bildverarbeitungsaktivitäten. Hauptsächlich ist dieses Verzeichnis durch den Besitzer der Überwachungskamera zu führen und dies in schriftlicher Form. Das Verzeichnis beinhaltet verschiedene Informationen wie:
 - Die Angaben über den Verantwortlichen
 - Den Gesetzestext
 - Art des Ortes (nicht geschlossener Ort; Geschlossener Ort der, der Öffentlichkeit zugänglich ist oder nicht)
 - Technische Beschreibung der Kamera
 - Frist der Aufbewahrung der Aufnahmen
 -
- 3) Die betroffenen Personen, die von einer Überwachungskamera gefilmt werden, sind darüber in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht über ein Piktogramm, welches am Eingang aufgehängt wird. (Ist eine Kamera in einem Wohnhaus installiert und filmt lediglich die Innenräume, unterliegt diese Kamera nicht der Kameragesetzgebung. Somit ist die Anmeldung, das Verzeichnis und das Piktogramm nicht vonnöten.)

Die Überwachungskamera darf lediglich ihr privates Grundstück filmen. Die öffentliche Straße und der Nachbarsgarten dürfen nicht gefilmt werden.

Zur Zeit befindet sich die Anmeldung der Überwachungskameras in der Übergangsphase von der Datenschutzbehörde „APD“ zum Innenministerium. Diese Phase endet am 25. Mai 2020.

Die Polizei kann aufgrund der „Kameragesetzgebung“, bei Nicht-Anmeldung der Überwachungskamera oder bei Nicht-Einhaltung der Gesetzgebung bezüglich der gespeicherten Daten, ein Protokoll zu erstellen.